

RS Vwgh 1994/3/8 93/05/0221

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1994

Index

L78003 Elektrizität Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

ElektrizitätswesenG NÖ 1990 §16 Abs1 Z3;

ElektrizitätswesenG NÖ 1990 §25 Abs8;

VwRallg;

Rechtssatz

Eine Parteistellung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens kann in einem Verfahren zur Entziehung der Konzession eines anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach § 16 Abs 1 Z 3 NÖ ElektrizitätswesenG 1990 auch nicht damit begründet werden, daß nach dieser Bestimmung zu prüfen ist, ob die dort erwähnten nachteiligen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft durch eine andere Konzessionerteilung vermieden werden können, wobei diese "anderweitige Konzessionierung konkret zu prüfen ist und diese Konkretheit nicht eine Prüfung anhand eines abstrakten Elektrizitätsversorgungsunternehmens, sondern ein Ermittlungsverfahren dahingehend erforderlich, durch welches Elektrizitätsversorgungsunternehmen diese Vermeidung bestmöglich sichergestellt werden kann", weil die Rechtssphäre des iSD § 16 Abs 1 Z 3 NÖ ElektrizitätswesenG 1990 durch die "andere Konzessionerteilung" betroffenen Elektrizitätsversorgungsunternehmens erst durch den gem § 25 Abs 8 NÖ ElektrizitätswesenG 1990 zu erlassenden Bescheid berührt wird, mit welchem diesem Elektrizitätsversorgungsunternehmen die dauernde Übernahme der Versorgung übertragen wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993050221.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>